

Schuldner- und Insolvenzberatung



Das Verbraucher- Insolvenzverfahren

Ziele des Insolvenzverfahrens §1 InsO



- 1. bestmögliche und gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung**
- 2. Restschuldbefreiung für den redlichen Schuldner**

Voraussetzungen Insolvenzverfahren

§§ 17,18 InsO



Zahlungsunfähigkeit §17

- Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er **nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen**.
Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Drohende Zahlungsunfähigkeit §18

- Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er **voraussichtlich nicht in der Lage sein wird**, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Veröffentlichung des Verfahren

Insolvenzverfahren werden unter

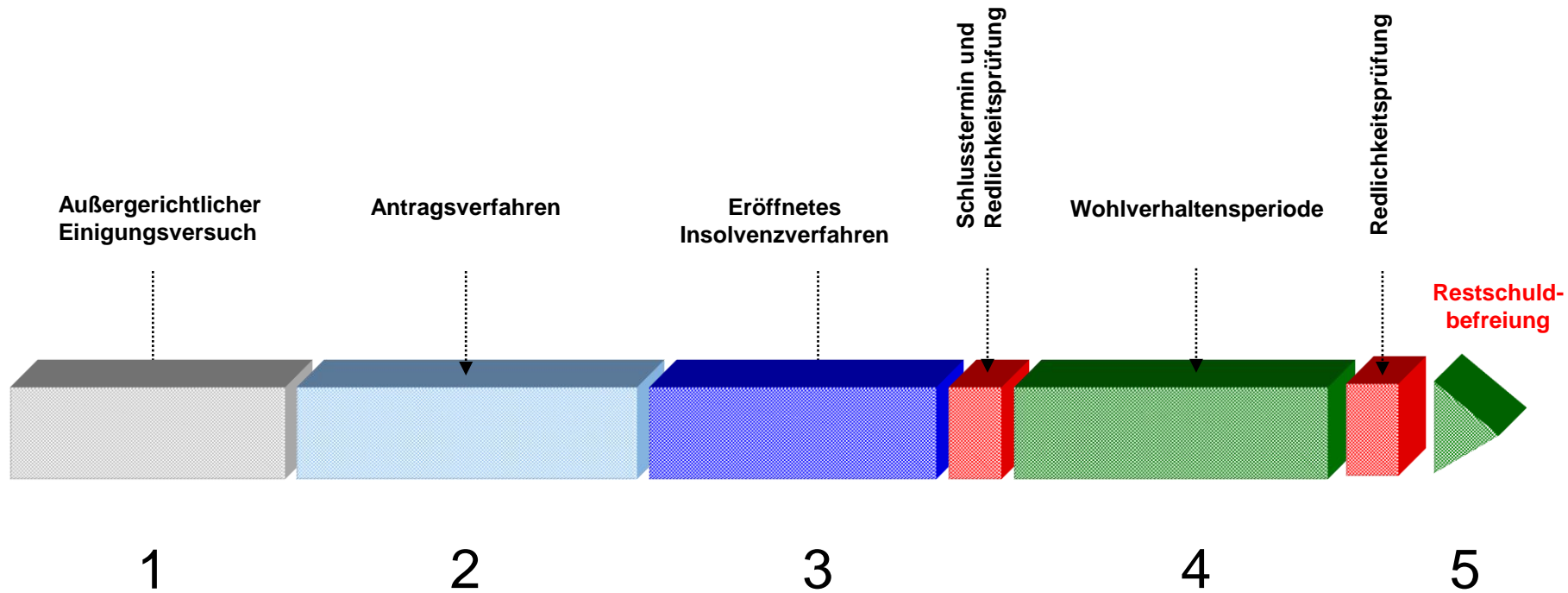
- www.insolvenzbekanntmachungen.de
veröffentlicht

- Schufa erstellt Vermerke

durch den/die Insolvenzverwalter*in werden in
Kenntnis gesetzt:

- Arbeitgeber
- Vermieter
- kontoführende Bank

Ablauf des Insolvenzverfahrens





Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens



- 1. außergerichtlicher Einigungsversuch (AEV)
mit allen Gläubigern**
 - durch geeignete Person oder geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO
 - bei Zustimmung aller Gläubiger kein Insolvenzverfahren notwendig

2. Scheitern des AEV

- Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens
 - Möglichkeit eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens oder eines Insolvenzplanverfahrens
 - wenn Mehrheit der Gläubiger mit der Mehrheit der Summen dem Plan zustimmt, kann das Gericht die Ablehnung einzelner Gläubiger durch Zustimmung ersetzen
 - bei Aussichtslosigkeit fällt diese Möglichkeit weg

3. Eröffnung des Verfahrens

- Bestellung eines Insolvenzverwalters einer Insolvenzverwalterin
- Anmeldung der Forderungen durch die Gläubiger
- Überprüfung und Feststellung der Forderungen
- Prüfung über das Vorliegen von Versagensgründen §§290, 297ff InsO durch das Gericht
- Feststellung und Verwertung des Einkommens und des Vermögens
- Abführung des pfändbaren Einkommens für 36 Monate
- Erfüllung von Obliegenheitspflichten

4. Wohlverhaltensperiode und Aufhebung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens

- Erfüllung der Obliegenheiten

5. Restschuldbefreiung

- 12 Monate Frist für möglichen Widerruf der RSB
- Insolvenzgläubiger sowie der/die Insolvenzverwalter*in können die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen, Fristen und Verfahrensregeln wie während der Wohlverhaltensperiode

Obliegenheitspflichten

§§ 287b, 295 InsO



- eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und jede zumutbare Arbeit annehmen, bzw. Nachweise von Bewerbungsbemühungen erbringen
- Hälfte eines Erbes oder einer Schenkung an den/die Insolvenzverwalter*in auskehren
- Erlöse aus Lotteriegewinnen, Ausspielungen etc. zum vollen Wert abführen

Obliegenheitspflichten

§§ 287b, 295 InsO



- Mitwirkungspflicht gegenüber Gericht und Insolvenzverwalter*in
 - Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel anzeigen
 - Auskunft über Erwerbstätigkeit, Bemühungen, Einkommen und Vermögen geben
- Zahlungen ausschließlich an den/die Insolvenzverwalter*in
- keine unangemessenen Verbindlichkeiten begründen

Versagung der RSB



Werden bei schuldhaftem Verstoß gegen die Obliegenheiten die Gläubiger benachteiligt, kann jeder Insolvenzgläubiger beantragen, dass das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung versagt.

Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen § 302 InsO



- Forderungen aus vorsätzlich begangenen **unerlaubten Handlungen**, rückständigem pflichtwidrig nicht gewährten **Unterhalt** und aus **Steuerschulden**, wegen derer der/die Schuldner*in rechtskräftig verurteilt wurde. Der Gläubiger muss diese auch als „ausgenommene Forderung“ bei dem/der Insolvenzverwalter*in anmelden.
- Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder
- Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Verfahrenskosten gewährt wurden

Kosten des Insolvenzverfahrens



§54 InsO

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:

- Gerichtskosten
- Kosten des Insolvenzverwalters/der Insolvenzverwalterin
- Zustellungskosten
- Veröffentlichungskosten

Insolvenzverfahren werden erst eröffnet, wenn die Kosten des Verfahrens gedeckt sind: Entweder über die Gewährung der Verfahrenskostenstundung oder durch Zahlung eines Vorschusses.

Verfahrenskostenstundung

Umfang der Stundung

- Kosten des Schuldenbereinigungsplanverfahrens
- Kosten des Insolvenzverfahrens einschl. Insolvenzverwaltervergütung

Rückzahlung der gestundeten Beträge

- Gehen während des Insolvenzverfahrens oder in der **Wohlverhaltensperiode pfändbare Beträge** bei dem/der Insolvenzverwalter*in ein, so werden daraus zunächst die angefallenen Kosten beglichen.

Verfahrenskostenstundung

Rückzahlung der gestundeten Beträge

- Bleiben nach der Erteilung der Restschuldbefreiung noch Beträge offen, dann kann das Gericht die **Stundung verlängern** und **Monatsraten** festlegen. Höhe der Rate und Länge der Ratenzahlung richten sich nach dem **Prozesskostenhilferecht**: Einkommensabhängig sind danach maximal 48 Monatsraten zu leisten.

Verwertung des Vermögens

In Insolvenzverfahren werden Einkünfte und Vermögen der Schuldnerin/des Schuldners verwertet und der Erlös an die Gläubiger verteilt. Hierzu gehören:

- Guthaben auf Girokonten, Sparbüchern, Bausparverträgen und Wertpapiere
- Forderungen aus Versicherungsverträgen (Kapitallebensversicherung)
- Forderungen aus Erbfällen
- Grundstücke, Eigentumswohnungen und andere Immobilien
- wertvolle Hausratsgegenstände, Schmuck, Kameras, elektronische Geräte
Computer, Sammlungen etc.
- Privat genutzte Fahrzeuge (PKW, LKM, Moped, Motorrad etc.)

Verwertung des Einkommens

Zum verwertbaren Einkommen gehört nur der pfändbare Anteil des Einkommens nach den Bestimmungen der §§ 850ff ZPO

- die Schuldnerin/der Schuldner tritt den pfändbaren Teil ihrer/seiner Einkünfte für die Dauer von 3 Jahren an den/die Insolvenzverwalter*in ab
- der pfändbare Teil des Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen und der Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen
- Sozialleistungen wie ALGII, Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag sind unpfändbar